C/2026/6053

18.11.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12684 — AMTRUST BERMUDA I / BIG WAKAM)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/6053)

1. Am 9. November 2026 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— AmTrust Bermuda I Ltd. („AmTrust“) (Bermuda), kontrolliert von AmTrust International Insurance Ltd. (Bermuda),

— Big Wakam SAS („Big Wakam“, Frankreich), Muttergesellschaft der Versicherungsgruppe Wakam („Wakam-Gruppe“), kontrolliert von Opera Finance S.A. (Luxemburg).

AmTrust wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über Big Wakam SAS und – indirekt – die Wakam-Gruppe erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Die AmTrust-Gruppe bedient hauptsächlich kleine und mittlere Unternehmen und Einzelpersonen in mehr als 80 Ländern. Ihre Tätigkeiten erstrecken sich auf drei Hauptgeschäftsbereiche:

  i) AmTrust-Versicherung: Gewerbeimmobilien- und Unfallversicherung in Nordamerika;

  ii) AmTrust Risk Solutions (AmTrust-Risikolösungen): Spezialrisiken in Nordamerika, einschließlich Garantieverlängerungen;

  iii) AmTrust International: Internationale Versicherungen, einschließlich Garantie-, Kranken-, Rechtsschutz-, Berufs-, Sach-, Hypotheken- und Kreditversicherungen.

— Big Wakam ist die Muttergesellschaft der Wakam-Gruppe, die nur im Bereich der Nichtlebensversicherung tätig ist. Im Rahmen eines eingebetteten Business-to-Business-to-Consumer-Modells („B2B2C“) konzipiert und garantiert sie White-Label-Versicherungsprodukte, die von Drittpartnern hauptsächlich in Frankreich und im Vereinigten Königreich vertrieben werden.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12684 — AMTRUST BERMUDA I / BIG WAKAM

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË